



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die
für den Vollzug des Aufenthaltsrechts
zuständigen Ministerien und
Senatsverwaltungen der Länder

Per E-Mail

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-30001

Leitung-BAMF@bamf.bund.de

www.bamf.de

Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen; Meldung von Reisen in den Herkunftsstaat

Aktenzeichen: 31B-7306-8/2024

Nürnberg, 22.11.2024

Seite 1 von 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (sog. Sicherheitspaket) wurde mit Wirkung zum 31.10.2024 in Bezug auf erfolgte Reisen in den Herkunftsstaat Absatz 7 in § 73 Asylgesetz (AsylG) eingefügt. Demnach greift die widerlegbare Vermutung, dass für einen Ausländer, der in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt bzw. bei Staatenlosen, in den Staat in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, gereist ist, die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht mehr vorliegen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten war.

Zugleich wurde nach § 47b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Ausländer eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde für Reisen in den Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise vor deren Antritt geschaffen.

Diesbezüglich möchten wir Sie ergänzend darauf hinweisen, dass sich weder aus dem Aufenthaltsgesetz noch aus dem Asylgesetz ein Antrags- oder Erlaubnisverfahren bezüglich einer beabsichtigten Rückreise von Schutzberechtigten in deren Herkunftsstaat ergibt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, im Vorfeld einer angekündigten Reise in den Herkunftsstaat eine Feststellung darüber zu treffen, ob die genannten Gründe im betreffenden Einzelfall einer sittlichen Verpflichtung entsprechen oder dass der zuerkannte Schutzstatus nach einer Rückkehr nicht aufgehoben wird. Eine solche Prüfung wird vielmehr im Nachgang zu einer getätigten Reise in den



Seite 2 von 2

Herkunftsstaat durch das Bundesamt erfolgen und sämtliche Umstände des Einzelfalles berücksichtigen.

Wir bitten die Ausländerbehörden daher, uns gemäß § 8 Abs. 1c AsylG mitzuteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Schutzberechtigter in seinen Herkunftsstaat gereist ist. Sollten die Gründe für die Reise bekannt sein, insbesondere dargelegte zwingende sittliche Verpflichtungen, bitten wir darum, dies im Rahmen der Meldung dem Bundesamt mitzuteilen und ggf. beigebrachte Nachweise beizufügen.

Wir bitten die Ausländerbehörden, für die Kommunikation mit dem Bundesamt soweit möglich die XAVIA-Schnittstelle zu verwenden. Prüfanfragen an das Bundesamt erfolgen mittels XAVIA-Nachricht 111401.

Die Ausländerbehörde wird vom Bundesamt über die Einleitung der Prüfung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens mittels XAVIA-Nachricht 110401 informiert. Sie kann hierauf mit XAVIA-Nachricht 111402 antworten und gegebenenfalls die aktuelle Anschrift des Ausländers und weitere Informationen mitteilen.

Um langwierige Adressermittlungen zu vermeiden und das Prüfverfahren zügig abschließen zu können, ist eine aktuelle, ladungsfähige Anschrift des Ausländers von entscheidender Bedeutung. Da im Aufhebungsverfahren die besonderen Zustellungsvorschriften nach § 10 AsylG nicht greifen und für den betreffenden Ausländer keine Verpflichtung mehr besteht, dem Bundesamt seine aktuelle Anschrift mitzuteilen, ist das Bundesamt darauf angewiesen, dass die diesbezüglichen Eintragungen im Ausländerzentralregister (AZR) aktuell gehalten werden.

Über den Abschluss des Prüfverfahrens wird die Ausländerbehörde mittels XAVIA-Nachricht 110402 bzw. 110403 informiert.

Für eine entsprechende Information Ihrer zuständigen Behörden wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Eckhard Sommer